

# **Satzung**

## **Trägerverein Batakhaus Werpeloh**

### **Präambel**

Seit dem Jahr 1978 gibt es das Batakhaus in Werpeloh. Es ist ein Nachbau der Häuser des Batak Volksstammes auf der Insel Sumatra in Indonesien. Initiator und Planer dieses Hauses ist der ehemalige Ortsgeistliche von Werpeloh – Pater Matthäus Bergmann. Es hat dieses Haus seitdem kontinuierlich mit Exponaten indonesischer Kultur und Kunst ausgestattet und so zu einem touristischen Anziehungspunkt für Werpeloh aber auch für die Region Hümmling entwickelt. Um dieses Haus nach dem Weggang von Pater Matthäus zu verwalten, touristisch weiter zu erschließen und zeitgemäß zu repräsentieren, soll die Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes durch einen Trägerverein wahrgenommen werden.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet Trägerverein Batakhaus Werpeloh. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in 49751 Werpeloh.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft und Unterhaltung des Batakhauses in Werpeloh. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Vereins**

Dem Verein obliegt die sorgfältige Erhaltung des Gebäudes sowie die Pflege der ausgestellten Exponate. Er führt und unterhält das Gebäude im normalen Geschäftsbetrieb eigenverantwortlich.

In seinen Bereich fällt die Förderung der missionarischen sowie entwicklungspolitischen Arbeit und weitere Ausbildung des bestehenden Batakkreises. Er wird tätig beim Einwerben von Spendengeldern.

### **§ 4**

#### **Finanzierung**

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Dem Verein stehen die eingenommenen Eintrittsgelder des Batakhauses ebenso eingeworbene Spenden uneingeschränkt zu. Zum Zwecke der Finanzierung wird der Verein mit der Politischen Gemeinde Werpeloh und der Kirchengemeinde St. Franziskus Werpeloh Kooperationsvereinbarungen treffen.

Notwendige Investitionen, die über das Budget des Vereins hinausgehen, werden in Absprache mit der politischen Gemeinde Werpeloh durchgeführt und finanziert.

Die Politische Gemeinde Werpeloh ist und bleibt Eigentümerin des Batakhauses.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft werden, die den Verein in der Verfolgung seines Zwecks (§2) unterstützen will.

Der Aufnahmeantrag erfolgt durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, eventuelle Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer vierteljährlichen Frist;
- mit dem Tode eines Mitgliedes;
- durch Ausschluß durch Beschluß der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Ausschluß darf nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiterer drei Vorstandsmitglieder;

Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages;

Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und die Entlastung des Vorstandes;

Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen für das nächste Geschäftsjahr;

Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einberufen, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

Die Mitgliederversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, die grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Stimmrechte in der Mitgliederversammlung setzen sich wie folgt zusammen:

- jede natürliche Person hat eine Stimme;
- die Stimmen der Vertreter der juristischen Personen bzw. Körperschaften werden mit einem Multiplikator versehen:  
Pol. Gemeinde = Faktor 10  
Kirchengemeinde = Faktor 10.

## **§ 8 Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- a) der (die) Vorsitzende
- b) der (die) stellvertretende Vorsitzende
- c) der (die) Schriftführer(in)
- d) der (die) Kassenwart(in)
- e) der (die) Beisitzer(in).

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass die Anzahl der Beisitzer erhöht bzw. vermindert wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der (die) Vorsitzende oder der (die) stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheit erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt grundsätzlich für zwei Jahre. Die Wahl des (der) Vorsitzenden und des Kassenwartes / der Kassenwartin erfolgt für die erste Amtszeit auf drei Jahre und nach Ablauf der ersten Amtszeit für jeweils 2 Jahre. Die Wahl des (der) stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin und des Beisitzers / der Beisitzerin erfolgt für zwei Jahre.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

Im Vorstand soll je ein Mitglied von der Politischen Gemeinde Werpeloh sowie der Kirchengemeinde St. Franziskus Werpeloh vertreten sein.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
- Die Ausführung aller Beschlüsse, die die Mitgliederversammlung gefasst hat;
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Die jährliche Vorlage eines Haushaltsvoranschlages zur Genehmigung. Diese ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- Die jährliche Rechnungslegung über die Verwendung der Haushaltsmittel;
- Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung der Jahresrechnung;
- Beratung von Anträgen aus der Mitte des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Kassenvorgewartes / der Kassenvorgewartin und des Vorstandes.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, nur zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Politischen Gemeinde Werpeloh zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Trägerschaft und Unterhaltung des Batakhauses zu verwenden hat.

Als Gründungsmitglieder treten dem Verein bei:

Werpeloh, den